

## Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-20-001**

**Gegenstand:**

Kabelanlage der Funktionserhaltsklasse E30 bis E90  
(DIN 4102 Teil 12, Ausgabe 11/1998) zur Sicherstellung  
der Stromversorgung elektrischer Anlagen im Brandfall.

**Antragsteller:**

Vergokan NV  
Meersbloem Melden 16  
B-9700 Oudenaarde  
Belgien

**Ausstellungsdatum:**

04.02.2020

**Geltungsdauer bis:**

04.02.2025

Aufgrund dieses Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 18 Seiten und 5 Anlagen.



# 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

## 1.1 Gegenstand

### 1.1.1 Klassifizierung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt als Bauart. Die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt gewährleistet in Abhängigkeit von den Kabelbauarten die Einstufung in die Funktionserhaltsklasse „E30“, „E60“ oder „E90“ nach DIN 4102-12 (Ausgabe 11/1998)

### 1.1.2 Wesentlicher Aufbau

Die Kabelanlage besteht aus Kabeln vom Typ (N)HXH E30, (N)HXCH E30, (N)HXH E30-E60, (N)HXCH E30-E60, (N)HXH E90 und (N)HXCH E90 vom Hersteller „Kabelwerk Eupen“, „Leoni Studer“ und „Dätwyler“ in den Verlegearten nach Tabelle 1 mit den Klassifizierungen nach Tabelle 2a, sowie aus Kabeln vom Typ JE-H(St)H E30, JE-H(St)H E30 S, JE-H(St)HRH E30-E90 und JE-H(St)H E30-E90 vom Hersteller „Kabelwerk Eupen“, „Leoni Studer“ und „Dätwyler“ in den Verlegearten nach Tabelle 1 mit den Klassifizierungen nach Tabelle 2b.

### 1.1.3 Verlegearten

Tabelle 1: Verlegearten

Lfd. Nr.	Befestigungssystem	Anzahl der Notlaufkabel in Stück	Befestigungsabstand [mm]	Belastung [kg/m]	Nenngröße [mm]	Abschnitt	Anlage
1	Kabelrinne 1	≥1	≤ 1500	≤ 20	60 x ≤ 300 x 0,75	2.2.1	2
2	Kabelrinne 2	≥1	≤ 1500	≤ 20	60 x ≤ 300 x 0,75	2.2.2	3
3	Kabelrinne 3	≥1	≤ 1500	≤ 20	60 x ≤ 300 x 0,75	2.2.3	4
4	Kabelrinne 4	≥1	≤ 1500	≤ 7,5	60 x ≤ 200 x 0,75	2.2.4	5



**Tabelle 2a:** Klassifizierung von Kabelbauarten (N)HXCH E30, (N)HXH E30-E60, (N)HXCH E30-E60, (N)HXCH E30-E60 S, (N)HXH E90 und (N)HXCH E90 auf Sondertragekonstruktionen vom Kabelhersteller Dätwyler, Leoni Studer und Kabelwerk Eupen

Kabelbauart Bezeichnung lt. Angaben des Kabelherstellers	Verlegeart (lfd. Nr. Tabelle 1)	Dimension Querschnitt (mm <sup>2</sup> )	Klassifizierung gem. DIN 4102-12; 1998-11
E30			
EUCASAFE (N)HXCH FE 180 E30 VDE Reg. Nr. 7581	1	n x ≥1,5/≥1,5	E30
	2		
	1	n x ≥50/≥25	E30
	2		
E30-E60			
Keram (N)HXH FE 180 E30-E60 VDE Reg. Nr. 7780	1	n x ≥1,5 RE	E60
	2		
	1	n x ≥50 RM	E60
2			
	3		
Keram (N)HXCH FE 180 E30-E60 VDE Reg. Nr. 7780	1	n x ≥1,5/≥1,5 RE	E60
	2		
	3	n x ≥1,5/≥1,5 RE	E30
	1		
	1	n x ≥50/≥25 RM	E60
	2	n x ≥70/≥35 RM	E60
BETAflam (N)HXH FE 180 E30-E60 S VDE Reg. Nr. 8849	1	n x ≥1,5	E30
	2		
	1	n x ≥50	E30
	2	n x ≥50	E60
BETAflam (N)HXH FE 180 E30-E60 VDE Reg. Nr. 9803	1	n x ≥16	E30
	2	n x ≥16	E60
	1	n x ≥50	E60
2			



Kabelbauart Bezeichnung lt. Angaben des Kabelherstellers	Verlegeart (Ifd. Nr. Tabelle 1)	Dimension Querschnitt (mm <sup>2</sup> )	Klassifizierung gem. DIN 4102-12; 1998-11
BETAflam (N)HXCH FE 180 E30-E60 VDE Reg. Nr. 9803	1	n x ≥1,5/≥1,5	E30
	2		
Eucasafe (N)HXH FE 180 E30-E60 VDE Reg. Nr. 9803	1	n x ≥50/≥25	E60
	2		
Eucasafe (N)HXH FE 180 E30-E60 VDE Reg. Nr. 8512,7581	1	n x ≥1,5	E60
	2		
E90			
Keram (N)HXH FE 180 E90 VDE Reg. Nr. 7780	1	n x ≥1,5 RE	E90
	1	n x ≥50 RM	E90
Keram (N)HXCH FE 180 E90 VDE Reg. Nr. 7780	1	n x ≥1,5/≥1,5 RE	E90
	2		
	1	n x ≥50/25 RM	E90
	2	n x ≥90/50 RM	E90
BETAflam (N)HXH FE 180 E90 VDE Reg. Nr. 9803	1	n x ≥1,5	E90
	2		
BETAflam (N)HXH FE 180 E90 VDE Reg. Nr. 9803	1	n x ≥50	E90
	2		
BETAflam (N)HXCH FE 180 E90 VDE Reg. Nr. 9803	1	n x ≥1,5/1,5	E90
	2		
	1	n x ≥50/25	E90
	2	n x ≥50/25	E90
	4	n x ≥16RE/16	E90



Kabelbauart Bezeichnung lt. Angaben des Kabelherstellers	Verlegeart (Ifd. Nr. Tabelle 1)	Dimension Querschnitt (mm <sup>2</sup> )	Klassifizierung gem. DIN 4102-12; 1998-11
Eucasafe (N)HXH FE 180 E90 VDE Reg. Nr. 8566, 8513	1	n x ≥ 1,5 RE	E90
	2		
	1	n x ≥ 50 RM	E90
	2		
Eucasafe (N)HXCH FE 180 E90 VDE Reg. Nr. 8513	2	n x ≥ 1,5 RE	E90
	1	n x ≥ 50 RM	E90
2			



**Tabelle 2b:** Klassifizierung von Kabelbauarten JE-H(St)H E30, JE-H(St)H E30 S, JE-H(St)HRH E30-E90 und JE-H(St)H E30-E90 auf Sondertragekonstruktionen von den Kabelherstellern Dätwyler, Leoni Studer und Kabelwerk Eupen.

Kabelbauart Bezeichnung lt. Angaben des Kabelherstellers	Verlegeart (Ifd. Nr. Tabelle 1)	Dimension Querschnitt (mm <sup>2</sup> )	Klassifizierung gem. DIN 4102-12; 1998-11
Eucasafe JE-H(St)H FE 180 E30 VDE Reg. Nr. 7510	1 2	$n \times \geq 2 \times \geq 0,8$	E30
BETAflam JE-H(St)H FE 180 E30 S VDE Reg. Nr. 8847	1 2	$n \times \geq 2 \times \geq 0,8$	E30
BETAflam JE-HH FE 180 E30 S VDE Reg. Nr. 8619	1 2	$1 \times \geq 2 \times \geq 0,8$	E30
Keram JE-H(St)HRH FE 180 E30-E90 VDE Reg. Nr. 9361	1	$n \times \geq 2 \times \geq 0,8$	E30
Keram JE-H(St)H FE 180 E30-E90 VDE Reg. Nr. 9361	1 2	$n \times \geq 2 \times \geq 0,8$	E30
BETAflam JE-H(St)H FE 180 E30-E90 VDE Reg. Nr. 9593	1	$n \times \geq 2 \times \geq 0,8$	E30
	2	$n \times \geq 2 \times \geq 0,8$	E60
BETAflam JE-H(St)HRH FE 180 E30-E90 VDE Reg. Nr. 9593	1 2	$n \times \geq 2 \times \geq 0,8$	E30



## 1.2 Anwendungsbereich

### 1.2.1

Der Anwendungsbereich ist auf Kabel mit Nennspannungen  $\leq 1$  kV beschränkt.

### 1.2.2

Der Funktionserhalt der Kabelanlagen darf über den Klassifizierungszeitraum durch umgebende Bauteile nicht negativ beeinflusst werden.

### 1.2.3

Eine mögliche Funktionsbeeinträchtigung der Elektrokabel infolge thermisch bedingter Widerstandserhöhung der Leiter wird bei der Klassifizierung nicht berücksichtigt.



### 1.2.4

Die Klassifizierung gilt auch für entsprechende schräge bzw. vertikale Kabelanlagen (z. B. Steigetrassen). Dies gilt jedoch nur, wenn die Kabelanlagen im Übergangsbereich vertikal-horizontal unterstützt werden, damit ein Abknicken bzw. Abrutschen der Kabelanlagen an den Kanten verhindert wird. Bei durchgehenden Steigetrassen gilt die Klassifizierung nur, wenn eine wirksame Unterstützung (Abstand  $a \leq 3500$  mm, s. Abb. 1) der Kabel erfolgt. Eine andere Möglichkeit ist die Anordnung einer Deckenabschottung mit entsprechender Klassifizierung oder eine wirksame Befestigungsabschottung deren Nachweis durch eine Brandprüfung geführt wird.

Alle Maße in mm

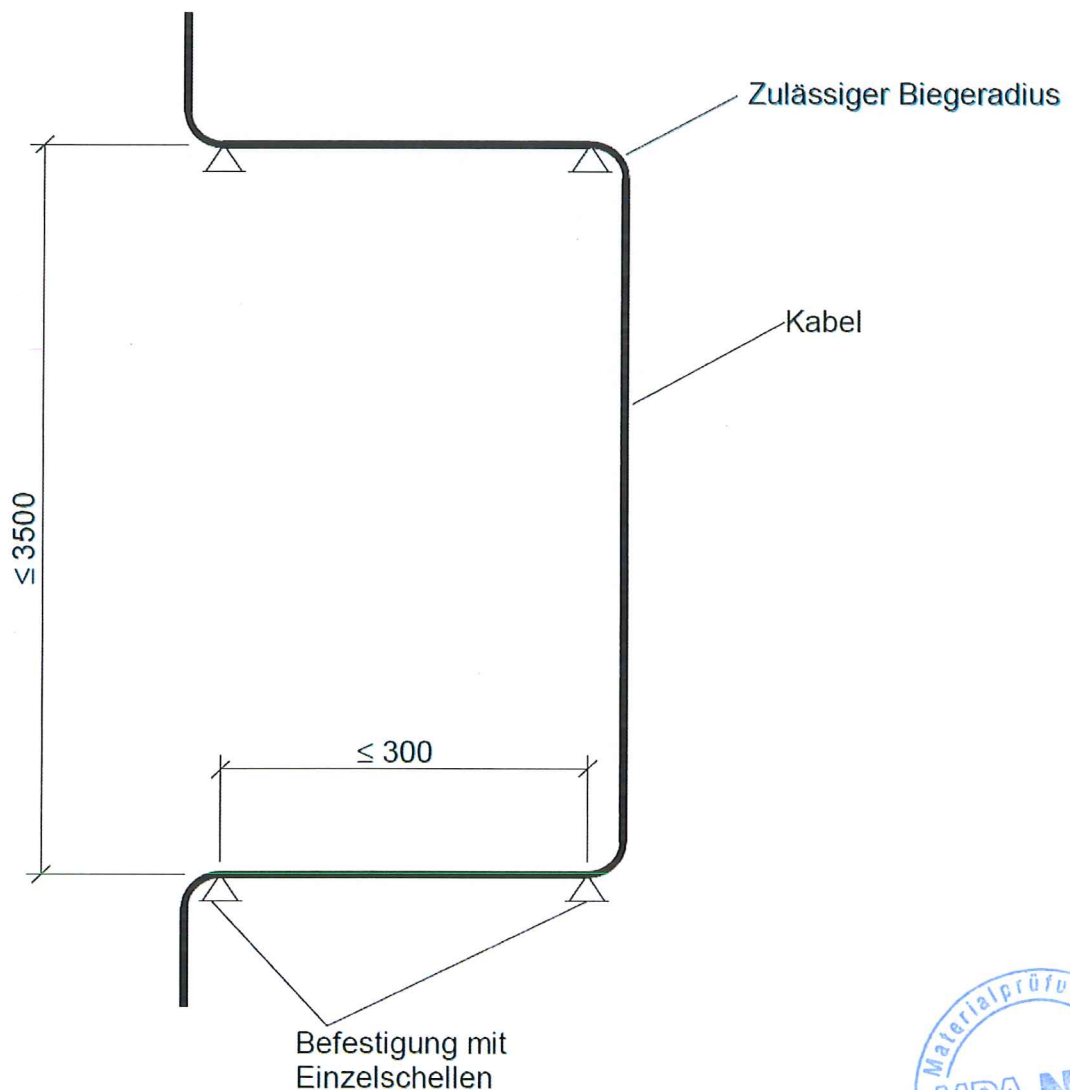


Abb. 1: Beispiel für eine wirksame Abstützung bei vertikaler Steigetrasse



### 1.2.5

Eine Kombination unterschiedlicher Verlegearten ist möglich.

### 1.2.6

Soweit weitere Anforderungen gestellt werden, sind diese gesondert nachzuweisen.

### 1.2.7

Der Antragsteller erklärt, dass in den Kabelanlagen keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



## 2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Kabelanlage ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

Weitere Einzelheiten über den Aufbau der Kabelanlage und der verwendeten Einzelteile sind im MPA NRW hinterlegt.

### 2.1 Kabelbauart

Die Kabel der Herstellerbezeichnung „EUCASAFE (N)HXCH FE180/E30“, „EUCASAFE (N)HXH FE180/E30-E60“, „EUCASAFE (N)HXH FE180/E90“, „EUCASAFE (N)HXCH FE180/E90“, „BETAflam (N)HXH FE180/E30-E60“, „BETAflam (N)HXH FE180/E30-E60 S“, „BETAflam (N)HXCH FE180/E30-E60“, „BETAflam (N)HXH FE180/E90“, „BETAflam (N)HXCH FE180/E90“, „Keram (N)HXH FE180/E30-E60“, „Keram (N)HXCH FE180/E30-E60“, „Keram (N)HXH FE180/E90“, und „Keram (N)HXCH FE180/E90“,

sowie „EUCASAFE JE-H(St)H FE180/E30“, „BETAflam JE-H(St)H FE180/E30-E90“, „BETAflam JE-H(St)HRH FE180/E30-E90“, „BETAflam JE-H(St)H FE180/E30 S“, „BETAflam JE-H(St)HH FE180/E30 S“, „Keram JE-H(St)H FE180/E30-E90“, und „Keram JE-H(St)HRH FE180/E30-E90“

sind in den nachfolgend beschriebenen Verlegearten auf den beschriebenen Tragkonstruktionen zu verlegen. Der konstruktive Aufbau der Kabelbauarten ist beim MPA NRW hinterlegt.

Bei der Verlegung der Kabel ist der vom Hersteller vorgegebene Mindestbiegeradius einzuhalten.

### 2.2 Tragkonstruktion

Die Kabeltragkonstruktionen dürfen mit Farbbeschichtungen bis zu einer Schichtdicke von 1,5 mm beschichtet werden.



### 2.2.1 Kabelrinne 1

Bezeichnung der Tragkonstruktion	Kabelrinne mit Hängestiel ohne Abhängung an den Konsolenspitzen
Hersteller Tragkonstruktion	VERGOKAN NV
Befestigungsort	Decke
Stützabstand	≤ 1500 mm
Gesamtbelastung	≤ 20 kg/m
Kabelrinne (Bezeichnung, Werkstoff, Befestigung)	KBSCCL60...075, Stahl verzinkt auf der Konsole mit je zwei Schrauben und Muttern M6 (VMK6.10)
Stoßstellenverbindung (Bezeichnung, Werkstoff, Beschreibung)	Integrierte Verbindungsstelle mit 5 Schrauben und Muttern M6 (VMK6.10), je 2 in den Holmen und 1 am Boden der Rinnen
Hängestiel (Bezeichnung, Werkstoff)	HSMES, Stahl verzinkt
Hängestielbefestigung (Bezeichnung, Werkstoff, Beschreibung)	2 Gewindestangen und Muttern M10 in Durchsteckmontage an der Decke, Stahl verzinkt
Konsole (Bezeichnung, Werkstoff)	DKBS, Stahl verzinkt
Konsolenbefestigung (Bezeichnung, Werkstoff, Beschreibung)	1 Schraube und Mutter M 10 (B10.80) mit Unterlegscheibe CRO10 und Zwischenstück, Stahl verzinkt



### 2.2.2 Kabelrinne 2

Bezeichnung der Tragkonstruktion	Kabelrinne mit Hängestiel ohne Abhängung an den Konsolenspitzen
Hersteller Tragkonstruktion	VERGOKAN NV
Befestigungsort	Decke
Stützabstand	≤ 1500 mm
Gesamtbelastung	≤ 20 kg/m
Kabelrinne (Bezeichnung, Werkstoff, Befestigung)	KBSCCL60...075, Stahl verzinkt auf der Konsole mit je zwei Schrauben und Muttern M6 (VMK6.10)
Stoßstellenverbindung (Bezeichnung, Werkstoff, Beschreibung)	Integrierte Verbindungsstelle mit 5 Schrauben und Muttern M6 (VMK6.10), je 2 in den Holmen und 1 am Boden der Rinnen
Hängestiel (Bezeichnung, Werkstoff)	HSMES, Stahl verzinkt
Hängestielbefestigung (Bezeichnung, Werkstoff, Beschreibung)	2 Gewindestangen und Muttern M10 in Durchsteckmontage an der Decke, Stahl verzinkt
Konsole (Bezeichnung, Werkstoff)	WKM, Stahl verzinkt
Konsolenbefestigung (Bezeichnung, Werkstoff, Beschreibung)	1 Schraube und Mutter M 10 (B10.80) mit Unterlegscheibe CRO10 und Zwischenstück, Stahl verzinkt



### 2.2.3 Kabelrinne 3

Bezeichnung der Tragkonstruktion	Kabelrinne auf Profielschienen abgehängen an zwei Gewindestangen
Hersteller Tragkonstruktion	VERGOKAN NV
Befestigungsort	Decke
Stützabstand	1500 mm
Gesamtbelastung	20 kg/m
Kabelrinne (Bezeichnung, Werkstoff, Befestigung)	KBSCCL60...075, Stahl verzinkt auf der Konsole mit je zwei Schrauben und Muttern M6 (VMK6.10)
Stoßstellenverbindung (Bezeichnung, Werkstoff, Beschreibung)	Integrierte Verbindungsstelle mit 5 Schrauben und Muttern M6 (VMK6.10), je 2 in den Holmen und 1 am Boden der Rinnen
Gewindestange (Bezeichnung, Werkstoff)	TIM12, Stahl verzinkt
Gewindestangenbefestigung (Bezeichnung, Werkstoff, Beschreibung)	In Durchsteckmontage an der Decke, Muttern M12, Stahl verzinkt
Profilschienen (Bezeichnung, Werkstoff)	MPCL41.21.150..., Stahl verzinkt
Profilschienenbefestigung (Bezeichnung, Werkstoff, Beschreibung)	2 Mutter M12 mit Unterlegscheiben RO12, Stahl verzinkt



### 2.2.4 Kabelrinne 4

Bezeichnung der Tragkonstruktion	Kabelrinne an Gewindestange ohne Abhängung an den Konsolenspitzen
Hersteller Tragkonstruktion	VERGOKAN NV
Befestigungsort	Decke
Stützabstand	1500 mm
Gesamtbelastung	7,5 kg/m
Kabelrinne (Bezeichnung, Werkstoff, Befestigung)	KBSCCL60.200.075, Stahl verzinkt mit Schraube M10 und Befestigungsblech BG60.200 an der Gewindestange M10 (VMK6.10)
Stoßstellenverbindung (Bezeichnung, Werkstoff, Beschreibung)	Integrierte Verbindungsstelle mit 5 Schrauben und Muttern M6 (VMK6.10), je 2 in den Holmen und 1 am Boden der Rinnen
Gewindestange (Bezeichnung, Werkstoff, Beschreibung)	Gewindestange M10



## 2.3 Sonstige Bestimmungen für die Tragkonstruktion

### 2.3.1

Die Kabelkonstruktion muss entsprechend Abschnitt 2.2 ausgeführt werden.

Dabei sind folgende Randbedingungen zu beachten:

Die Befestigungen sind mit für den entsprechenden Untergrund geeigneten Stahldübeln an der Massivdecke bzw. –wand zu befestigen.

Die Dübel müssen für den Untergrund und die Anwendung geeignet sein und den Angaben gültiger Allgemeiner Bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Instituts für Bau-technik bzw. einer europäischen technischen Zulassung (ETA) entsprechen und darüber hinaus doppelt so tief wie im Zulassungsbescheid angegeben – mindestens jedoch 6 cm tief – eingebaut werden, sofern in der Zulassung nichts anderes ausgesagt wird; die rechnerische Zugbelastung je Dübel darf 500 N nicht übersteigen, vgl. DIN 4102-4:1994-3, Abschnitt 8.5.7.5. Alternativ dürfen Dübel verwendet werden, deren brandschutztechnische Eignung mit einer Allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäischen technischen Zulassung (ETA).

Die Metallteile sind so zu dimensionieren, dass ihre rechnerische Zugspannung (Stahlspannung bezogen auf den Spannungsquerschnitt) bei einem Funktionserhalt „E30“ und „E60“ nicht größer als 9 N/mm<sup>2</sup> und bei „E90“ nicht größer als 4,5 N/mm<sup>2</sup> gemäß Tabelle 109 der DIN 4102-4 (1994-03) ist.

### 2.3.2

Bei Mischbelegung auf Kabeltragkonstruktionen können „Kabel mit integriertem Funktionserhalt“ und Kabel (z.B. PVC-Leitungen), an die keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt werden, gemeinsam aufgelegt werden. Die Verlegung der Kabel muss dann so erfolgen, dass eine Überlagerung und gegenseitige Beeinflussung verhindert wird. Die bei der Planung und Verlegung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt mitgeltenden Normen bleiben hiervon unberührt.

### 2.3.3

Dieses Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, wenn

- die Kabel bzw. Leitungen ohne Verbindungselemente ausgeführt werden,
- sichergestellt ist, dass die Kabelanlagen nach diesem Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis während des Klassifizierungszeitraums durch umgebende Bauteile nicht negativ beeinflusst werden.



## 2.4 Kennzeichnung

### 2.4.1 Kabelbauarten

Das Kabel ist gemäß den VDE-Bestimmungen zu kennzeichnen.

### 2.4.2 Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt

Jede Kabelanlage ist mit einem Schild bzw. einem Aufkleber dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist soweit möglich an der Tragkonstruktion zu befestigen. Ist die Kennzeichnung an der Tragkonstruktion nicht möglich, so ist das Schild in unmittelbarer Nähe zur Kabelanlage anzubringen.

Die Kennzeichnung der Kabelanlage muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Unternehmers, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt erstellt hat,
- Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt „E30“ oder „E60“ oder „E90“ gemäß DIN 4102-12: 1998-11,
- Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-20-001 vom 04.02.2020, MPA-Erwitte,
- Inhaber des Allgemeine Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Vergokan NV, Meersbloem Melden 16, B-9700 Oudenaarde, Belgien
- Herstellungsjahr.





### **3 Übereinstimmungsnachweis**

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der VVTB Nordrhein Westfalen. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Kabelanlage erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelanlage den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

### **4 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17 III und § 22 I der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 21.07.2018 in Verbindung mit Teil C4 der VVTB NRW erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

### **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



## 6 Allgemeine Hinweise

### 6.1 Allgemeine Hinweise

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

### 6.2 Allgemeine Hinweise

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

### 6.3 Allgemeine Hinweise

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrundeliegenden Prüfberichte sind vom Auftraggeber genannt worden.

Erwitte, den 04.02.2020

Im Auftrag  
Leiter der Prüfstelle

  
(Dipl.-Ing. Frank Diekmann)



Sachbearbeiterin

  
(B. Eng. Julia Schmidt)

Muster für

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, der die Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt erstellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Funktionserhaltsklasse der Kabelanlage (n) mit integriertem Funktionserhalt: „E ..“

Hiermit wird bestätigt, dass die Kabelanlage (n) der Funktionserhaltsklasse „E ..“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-20-001 des MPA NRW vom 04.02.2020 hergestellt und eingebaut wurde(n).

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Kabelbauarten) wird dies hiermit ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat \*)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen)

\*) Nichtzutreffendes streichen



